



Satzung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Südbach“ in der Stadt Lingen (Ems),
Landkreis Emsland

in der Fassung vom 26.10.1989

| |
|--------------------|
| Inhaltsverzeichnis |
|--------------------|

| | | Seite |
|-----|--|-------|
| § 1 | Geschützter Landschaftsbestandteil | 2 |
| § 2 | Schutzzweck | 2 |
| § 3 | Geltungsbereich..... | 2 |
| § 4 | Schutzbestimmungen..... | 3 |
| § 5 | Befreiungen | 3 |
| § 6 | Freistellungen..... | 4 |
| § 7 | Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen..... | 4 |
| § 8 | Ordnungswidrigkeiten..... | 4 |
| § 9 | Inkrafttreten..... | 5 |

Anlage:

Erläuterung und Begründung
2 Karten

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. Seite 31), geändert durch das Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Nieders. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.10.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Der Südbach wird durch seinen naturnahen Verlauf mit einzelnen Wassertümpeln und seinen Uferzonen mit krautreichem Erlenbruchwald und angrenzenden Erlen/Eichenwald bestimmt. Um von diesem Gebiet mit seiner artenreichen Flora und Fauna schädliche Einwirkungen abzuwehren und seinen Naturzustand zu erhalten, wird es nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Südbach liegt ca. 1,5 km südlich Bramsche und umfasst in der Gemarkung Bramsche die Flurstücke 7 tlw., 20 tlw., 21 tlw. und 22 tlw. der Flur 120. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind

- alle in diesem Gebiet vorkommenden Pflanzenarten, alle Baumarten gleich welcher Größe und Stammumfang,
- alle Wasserflächen, der Bachlauf einschließlich der wurzelnden und freischwimmenden Pflanzen,
- alle vorkommenden Tiere,

soweit sie diesen Lebensraum bestimmen und auf ihn angewiesen sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

Im Südbach-Gebiet sind gemäß § 28 Abs. 3 NNatG alle Handlungen verboten, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern, insbesondere

- a) das Verändern des Wasserhaushaltes oder das Absenken des Wasserstandes. Dieses gilt auch für die unmittelbare Umgebung des Schutzgebietes, wenn durch die Maßnahme die vorgenannten Auswirkungen zu erwarten sind.
- b) das Befahren des Gebietes sowie das Reiten im Gebiet,
- c) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beseitigen oder zu verändern,
- d) Wasserflächen, Wasserläufe zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Wege anzulegen oder wesentlich zu verändern,
- f) Moorbildungen zu beseitigen oder zu verändern,
- g) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst Feuer zu legen,
- h) die Ruhe durch Lärm zu beeinträchtigen,
- i) Müll, Garten- oder sonstige Abfälle wegzuwerfen bzw. abzulagern,
- j) freilebenden Tieren nachzustellen oder sie zu beunruhigen bzw. Gelege zu sammeln oder zu stören,
- k) Haustiere frei laufen zu lassen,
- l) Dünger und sonstige chemische Mittel, auch zur Schädlingsbekämpfung, anzuwenden,
- m) Fischbesatz einzubringen,
- n) ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen, Freileitungen oder Einfriedigungen anzulegen.

§ 5 Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 - b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder

- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese Befreiung erfordern.
- 2. Die Befreiung nach Abs. 1 kann mit Auflagen oder Bedingungen zur Wahrung des Schutzzweckes des § 1 verbunden werden. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- 3. Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegt die befugte Ausübung der Jagd innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles.

§ 6

Verfahren für Befreiungen

- 1. Die Erteilung einer Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze und Fotos) die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art und Höhe ausreichend dargestellt werden können.
- 2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Pflanzen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Pflanzen oder Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte sind gemäß § 29 Abs. 1 NNatG verpflichtet, die für den Schutzzweck erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden, soweit sie diese Maßnahmen nicht im Einvernehmen mit der Stadt Lingen selbst ausführen.

Dieses gilt insbesondere für die Pflege des Erlenbruchwaldes und des Eichenwaldes, wobei hier die Naturverjüngung in Kombination mit Überhältern und ausschlagfähigem Unterholz zu fördern sind, um den naturnahen Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles zu erhalten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 1 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), 26.10.1989

Stadt Lingen (Ems)

Der Oberbürgermeister
gez. Neuhaus

Der Oberstadtdirektor
gez. Vehring

¹⁾Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 1 vom 15.01.1990

Anlage

Erläuterung und Begründung

zur Ausweisung des Südbaches als geschützten Landschaftsbestandteil nach dem § 28 Nds. NNatG

Natürliche Fließgewässer sind in intensiv genutzten Agrarlandschaften des norddeutschen Tieflandes sehr selten geworden. Mit ihrem natürlichen Uferbewuchs aus Erlen, Eichen und Weiden und der zugehörigen Krautflora waren sie charakteristische Elemente ländlicher Kulturlandschaften. Sie tragen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in erheblich höherem Maße bei, als die unter landwirtschaftlichen Erfordernissen ausgebauten Fließgewässer.

Die Funktion der Fließgewässer und des bewachsenen Uferbereiches sind dabei außerordentlich vielfältig:

- Ein natürlicher, mäandrierender Bachlauf mit wechselnder Sohlentiefe hat eine hohe Selbstreinigungskraft, aufgrund seiner vergleichsweise langen Reinigungsstrecke, auf der permanent in Längsstreifen Sauerstoff aufgenommen wird.
- Gehölzsäume an Bachläufen wirken als Puffer zwischen gedüngtem Umland und dem Gewässer durch Nährstoffentzug und filtern im Uferbereich das bis zum Grundwasser sickende Niederschlagswasser. Gleichzeitig stellen Grünlandstreifen entlang des Baches einen mechanischen Schutz des Gewässers vor Erosionsmaterial aus dem Umland dar, indem sie die Feinerdesedimentation fördern.
- Angrenzende Feuchtplächen stellen häufig wertvolle Lebensräume für selten gewordene Arten dar.
- Bachauen sind Retentionsflächen für das Oberflächenwasser, d.h. sie wirken gleichsam als natürliche Speicher, indem sie das aufgenommene Wasser nach Starkregen gleichmäßig wieder abgeben. Bei starken Hochwässern dienen diese Flächen auch als kurzfristige Überflutungszonen.

Diese Vielfältigkeit an Funktionen findet ihre Entsprechung in einer großen Anzahl an Lebensgemeinschaften im Wasser und in den Zonen des semiterrestrischen Bereichs. Das Gewässer und sein Umland besitzen eine intensivere Verzahnung ihrer Stoffwechsel als irgendein anderes Ökosystem. Hieraus kann ein hoher Bioindikatorwert für die Belastung von Landschaften abgeleitet werden.